

Merkblatt

Erlaubnisfreie Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer gemäß § 29 Hessisches Wassergesetz in Verbindung mit §§ 23 und 24 Wasserhaushaltsgesetz

Das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer fällt unter den Gemein- und Eigentümergebrauch und kann umgesetzt werden, wenn keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Es dürfen zum Beispiel folgende Flächen erlaubnisfrei in ein Gewässer entwässern:

- Dach- Terrassen und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
- Gewerbliche Flächen, die aus qualitativer Sicht als nicht verunreinigt anzusehen sind. Diese Flächen werden **fallbezogen** durch die Abteilung Umwelt und Jagd, Wasserbehörde bewertet.

Eine Einleitung darüber hinausgehender Flächen, zum Beispiel potentiell stark verschmutzter Abflüsse von Straßen, Stellplätzen, Dach- und Hoffläche in ein Gewässer ist erlaubnispflichtig und im Regelfall nur mit Abscheider möglich.

Folgende Punkte sind bei der Einleitung in ein Gewässer zu beachten:

1. Das Einleitbauwerk ist erosionssicher herzustellen und hat böschungsgleich abzuschließen.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Uferbereich ordnungsgemäß wieder herzustellen.
3. Die Anlage ist in einem guten Zustand zu unterhalten.
4. Schäden, die durch Hochwasser an der Anlage entstehen, gehen alleinig zu Lasten des Bauherrn / der Bauherrin bzw. dem Rechtsnachfolger.
5. Mögliche Mehraufwendungen bei der Unterhaltung, die wegen des Vorhandenseins des Bauwerkes entstehen, sind dem Unterhaltungspflichtigen – zum Beispiel der Kommune oder dem Wasserverband – zu ersetzen.
6. Privatrechtliche Belange (zum Beispiel Nachbarschaftsrecht, Eigentumsverhältnisse) und Belange aus anderen Rechtsvorschriften (zum Beispiel Baurecht, Naturschutzrecht) sind in Eigenverantwortung vor Baubeginn abzuklären.

Sollten nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes zu besorgen sein, so kann die Einleitung untersagt werden.

Für weitere Rückfragen stehen die Abteilung Umwelt und Jagd, Wasserbehörde, Michelstädter Straße 11, 64711 Erbach gerne zur Verfügung.

Ansprechpersonen:

Herr Knipfer Telefon: 06062-70 321
 Herr Bein Telefon: 06062-70 416
 Frau Bechtold Telefon: 06062-70 414
 Telefax: 06062-70 174

E-Mail: g.knipfer@odenwaldkreis.de
 E-Mail: l.bein@odenwaldkreis.de
 E-Mail: s.bechtold@odenwaldkreis.de

Abteilung Umwelt und Jagd
 Michelstädter Straße 11, 64711 Erbach, Büro: Nees – Esenbeck – Straße 9 – 11

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:
 Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
 Sparkasse Odenwaldkreis, Erbach, BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
 Volksbank Odenwald eG, Michelstadt, BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30

Stand: März 2009

